

Schonzeiten und Mindestmaße

Es gelten die Schonzeiten und Mindestmaße des Landesfischereigesetzes (LFG) und der Landesfischereiordnung (LFischO) von Rhl.-Pfalz. Abweichende Bestimmungen hiervon:

Fischart	Fanglimit	Schonzeit	Mindestmaß
Aal	2 Stück	keine	50 cm
Barsch, Brachsen Rotaugen/federn	zusammen 5 kg	keine	15 cm
Karpfen	1 Stück	keine	45 cm
Schleie	1 Stück	keine	30 cm
Wels	dürfen nicht mehr zurück gesetzt werden		
Hecht	1 Stück	01. Januar bis 31. Mai	50 cm
Zander	1 Stück	01. Januar bis 31. Mai	45 cm
Stör, Aland, Karausche	ganzjährig geschont, sofort zurück setzen		
01.01. bis 31.05. Spinnangeln und Schleppangeln (Blinker, Spinner, Wobbler, Gummifisch, Köfi, etc.) verboten. Drop-Shot mit Wurm und Fliegenfischen ist erlaubt. Die Fliegengröße ist auf 3 cm begrenzt.			

Fische, welche der Schonzeit unterliegen oder das festgesetzte Mindestmaß nicht erreicht haben, müssen unverzüglich schonend zurückgesetzt werden.

Bilder Ihrer Fänge sehen wir uns intern gerne an. Veröffentlichung in Presse, Zeitschriften, digitalen Medien oder gewerbliche Präsentation jeglicher Art ist ohne Genehmigung des Vorstandes verboten und wird zur Anzeige gebracht.

Fangliste

Diese Fangliste nach Beendigung des Angelns im Briefkasten der Vereinsgeschäftsstelle einwerfen. (Kellereingang Gaststätte Fischerhütte)

Fischart	Stückzahl	Gewicht

Gästeerlaubnisschein G -



Name:

Wohnort:

Straße:

hat nur für sich persönlich die Erlaubnis im Baggersee Nachtweide zu angeln.

JFSch. gültig bis

Tageskarte	Zweitageskarte	Wochenkarte	Nacht	Boot
€	€	€	€	€
1 Tag	2 zus.häng.Tage	7 zus.häng.Tage		

Mit gelbem Jugendfischereischein halbe Gebühr. Die eingeschränkten Bestimmungen des Jugendfischereischeins sind zu beachten

Angelzeit von 1 Std. vor Sonnenaufgang bis 23.00 Uhr, mit Nachzuschlag von 0.00 – 24.00 Uhr

..... gültig von/bis (1. und letzter Angeltag)

Der/Die Inhaber/in dieser Erlaubnis verpflichtet sich zu waidgerechtem und umweltbewusstem Verhalten. Das Landesfischereigesetz, die Landesfischereiordnung und das Tierschutzgesetz sind verbindlich. Die Vereinsgewässer-ordnung ist zu beachten.

Fangbuchführung

Die Fangbuchführung ist zwingend vorgeschrieben.

Fische, die mitgenommen werden sind in die Fangliste einzutragen.

Jeder Angler hat sich vor Angelbeginn an der Informationstafel des Vereins, am Haupteingang, zu informieren.

Pate:

.....
Unterschrift Inhaber

.....
Unterschrift Aussteller

.....
Datum

Grundsätzliche Hinweise für Gastangler

1. Das Angeln geschieht auf eigenes Risiko. Für Schäden jeglicher Art übernimmt der Verein keine Haftung. Die Bedingungen des Erlaubnisscheins und der Gewässerordnung sind einzuhalten. Die für das Angeln notwendigen Ausweispapiere sind stets mitzuführen. Jugendliche im Besitz eines Jugendfischereischeines haben dessen Bestimmungen und das Beiblatt zu beachten. Dies geschieht in Verantwortung des Paten.
2. Jeder Angler verhält sich am Fischwasser so, als sei das Gewässer sein Eigentum, das er nach besten Kräften hegt, pflegt und vor Schädigung jeglicher Art schützt.
3. Während der Badesaison hat der Badebetrieb in dem für den Allgemeingebrauch geöffneten Gewässerteil Vorrang.
4. **Der Erlaubnisschein ist nur am eingetragenen Datum gültig. Bei Mehrtages- und Wochenkarten ist der Angelplatz täglich um 23.00 Uhr zu verlassen. Ausnahme mit eingetragem Nachzuschlag.**
5. **Die Gästekarte ist nur für die namentlich genannte Person gültig. Eine Übertragung oder Teilung ist nicht möglich.**
6. **Verstöße gegen die Gewässerordnung, sowie das Fischerei- und Tierschutzgesetz, haben zumindest den entschädigungslosen Verlust des Erlaubnisscheines des Gastanglers und des Paten zur Folge. Der Gastangler erhält eine Sperre auf Lebenszeit.**
7. Die Erlaubnis gilt für die Benutzung von 2 Handangeln, die beliebig eingesetzt werden können. Die Benutzung der Köderfischsenke ist verboten. Die ausgelegten Geräte sind persönlich zu beaufsichtigen. Beim Verlassen des Angelplatzes (mehr als 30m) sind die Angeln aus dem Wasser zu nehmen. Der Hakenköder ist zu entfernen oder so zu sichern, dass Tiere diesen nicht unabsichtlich aufnehmen können.
8. Kraftfahrzeuge aller Art dürfen nur auf den für den Fahrverkehr freigegebenen Wegen und Plätzen benutzt werden. Parken ist auf dem Parkplatz am Haupteingang, sowie an den ausgewiesenen Stellen entlang der Zufahrtswege erlaubt. Der Parkausweis ist sichtbar im Fahrzeug anzubringen. Das Befahren des Baggerseegebietes mit PKW ist verboten. Das Befahren der Wege hinter den Schranken, das Parken und insbesondere die Begehung des Waldes an der Ostseite, geschieht auf Eigene Gefahr. Verein oder Gemeinde können für evtl. Personen- oder Sachschäden, bei Astbruch oder durch Unebenheiten im Weg, nicht belangt werden.
9. Die Anordnungen der Kontrollorgane sind zu befolgen. Auf

- Verlangen hat jeder Angler die Ausweispapiere sowie den Fang vorzuzeigen. Jedes Vereinsmitglied ist zur Kontrolle berechtigt. Er/sie bestätigt sich durch Vorlage des Mitgliedsausweises.
10. Das Angeln unter erheblichem Alkohol- oder Drogeneinfluss ist verboten. Raucher berücksichtigen eine eventuelle Brandgefahr. Kippen und Zigarettenreste sind mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
 11. Das Sauberhalten des Angelplatzes ist selbstverständlich. Sämtlicher Abfall ist sachgerecht zu entsorgen. Futter-, Essensreste, tote Fische oder Fischabfälle dürfen nicht in die öffentlichen Müllsäcke entsorgt werden (Rattenplage).
 12. Gegenseitige Rücksichtnahme ist geboten. Das Angeln hat innerhalb eines überschaubaren Bereichs zu erfolgen. Das Markieren von Angelplätzen durch Bojen, Stöcke, usw. ist erlaubt. Es sind max. 2 Markierungen je Angler innerhalb 50m zulässig. Die Markierungen dürfen andere Angler nicht behindern und müssen nach Beendigung der Fischerei wieder entfernt werden. Durch die Markierung entsteht kein alleiniger Anspruch auf die jeweilige Angelstrecke. Angelplätze dürfen nicht blockiert werden.
 13. Fischfang mit der Raubfischangel (Fische, Fischstücke, künstliche Köder, Schleppangel) während der Schonzeit ist verboten. Das Angeln auf Wels ist gestattet. Es darf nur mit Grund- oder Stellangel mit Naturköder gefischt werden. Fische oder Fischstücke <15cm dürfen nicht verwendet werden. Es darf nur eine Anbissstelle vorhanden sein, d.h. bei Systemen alle Haken am gleichen Köder. Das Landesfischereigesetz und das Tierschutzgesetz sind zu beachten.
 14. Das Anfüttern jeglicher Art von Futter (Trocken, Partikel, usw.) hat in Maßen zu erfolgen. Es darf maximal 1 kg/Tag Futter oder Lockstoff gefüttert werden.
 15. Angeln und Anfüttern ist nur vom Ufer erlaubt. Boot, Futterboot u.ä. nur mit zusätzlicher Bootserlaubnis. Dies gilt auch für freischwimmende Echolote und Unterwasserdrohnen. (Deeper sind frei)
 16. Die Verwendung von Paternostern, mehreren Haken oder Vorfächern an einer Angel, sowie die Verwendung von Doppelhaken und Drillingen **beim Angeln auf Friedfische** ist verboten.
 17. Offenes Feuer und Grillen mit Holzkohle sind verboten. Als Wetterschutz sind Schirme, Schirmzelte, Angelzelte, bis max. 10m² Bodenfläche erlaubt.